



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt **9/2012**

Zulassungsordnung **der Universität Vechta**

INHALT:

Seite

Lehr- und Studienangelegenheiten

- Zulassungsordnung der Universität Vechta

3

**Zulassungsordnung
der Universität Vechta gemäß Niedersächsischem Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom
29.06.11 (Nds.GVBl. Nr. 4/2011 S. 202) und Hochschul-Vergabeverordnung
vom 01.07. 2011 (Nds.GVBl. Nr. 15/2011 S.233)**

Beschlossen durch den Senat der Universität Vechta auf seiner 15. Sitzung am 14.03.2012.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen bzw. Bachelor-Teilstudiengängen.

**§ 2
Zulassungsbeschränkungen**

- (1) ¹Auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität werden für Studiengänge bzw. Teilstudiengänge der Hochschule Vechta Zulassungsbeschränkungen für das Studienjahr festgelegt, wenn die erwartete Zahl der Einschreibungen die Aufnahmekapazität überschreitet. ²Eine Zulassungsbeschränkung wird durch die Zahl der höchstens zu besetzenden Studienplätze (Zulassungszahl) bestimmt.
- (2) Die Zulassungszahl kann die Aufnahmekapazität um bis zu 15 vom Hundert übersteigen.
- (3) Die Studienplätze werden nach Abzug der „Sonderquoten“ (vgl. § 3) in einem Auswahlverfahren (vgl. § 4) vergeben.

**§ 3
Sonderquoten**

- (1) ¹Von der Zulassungszahl eines Studiengangs werden vorab folgende Sonderquoten gebildet:
 - 1) 5 vom Hundert für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis, die nicht nach § 7 Abs. 1 Satz 2 der Hochschul-VergabeVO Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote),
 - 2) 2 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtequote),
 - 3) 3 vom Hundert für ein Zweitstudium (Zweitstudienquote),
 - 4) 4 vom Hundert für Zugangsberechtigte aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation (Berufsqualifiziertenquote), wobei diese Sonderquote entsprechend dem Anteil der Angehörigen der in § 18 Abs. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genannten Bewerbergruppe an der Gesamtzahl aller Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang zu bilden ist.

²Bei Bedarf ist mindestens ein Studienplatz für die Härtequote auszuweisen. ³Gleiches gilt für die anderen Sonderquoten jeweils dann, wenn die Zulassungszahl 20 erreicht wird. ⁴Die Hochschule kann diese Sonderquoten in Ausnahmefällen ändern, ohne deren Gesamthöhe zu überschreiten.

⁵Wird die Sonderquote für eine Bewerbergruppe nicht ausgeschöpft, werden die entsprechenden Studienplätze im Auswahlverfahren vergeben.

⁶In künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengängen wird gemäß § 5 Abs. 6 NHZG lediglich eine Sonderquote für die Bewerbergruppe 2) gebildet.

- (2) Die Zahl der durch das Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach Absatz 1 verbleibenden Studienplätze.
- (3) Die verbleibenden Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben (§ 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 NHZG).

§ 4

Auswahlverfahren

- (1) In Studiengängen bzw. Teilstudiengängen mit Zulassungsbeschränkungen wird bei der Zulassung für das erste Fachsemester ein Auswahlverfahren durchgeführt.
- (2) ¹In jedem Studiengang bzw. Teilstudiengang erfolgt die Auswahlentscheidung gemäß Abs. 1 nach der Durchschnittsnote in Kombination mit mindestens einem der folgenden Auswahlkriterien:
 - a) den in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang/Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben (Fachnoten);
 - b) der besonderen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang bzw. Teilstudiengang gemäß § 5 Abs. 3 NHZG.
²Näheres regeln die studiengangsspezifischen Anlagen zum Auswahlverfahren.
³Die Durchschnittsnote wird mit mindestens 55 vom Hundert, das weitere Auswahlkriterium oder die weiteren Auswahlkriterien mit höchstens 45 vom Hundert gewichtet.
- (3) ¹Für die Zulassung in Studiengängen, die sowohl mit der allgemeinen Hochschulreife sowie der fachgebundenen Hochschulreife als auch mit der Fachhochschulreife erfolgen kann, wird im Auswahlverfahren keine Quotierung vorgenommen. ²Vielmehr wird von beiden Bewerbergruppen derselbe Prozentsatz zugelassen.
- (4) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend.
- (5) Sind Studienplätze in einem Auswahlverfahren frei geblieben oder nach Verfahrensschluss zusätzlich bereitgestellt worden, so werden sie in einem Losverfahren vergeben.

§ 5

Zulassung für höhere Semester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren, zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 1. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in der Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 2. die im gleichen Studiengang
 - a) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind,
 - b) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - d) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
 3. die sonstige Gründe geltend machen.

-
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach der Grad der Qualifikation (§ 3 Abs. 2 Ziffer 2), letztlich das Los.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.